

Locale frei wird, sich dieser Locale um jeden Preis zu bemächtigen. In diesem Augenblick nun befinden sich wenigstens 20 Häuser unter der Botmäßigkeit dieser jüdischen Speculanten, und wer ein solches Local haben will, muß den von ihnen geforderten Preis bezahlen, sonst kann er es nicht erhalten. Es ist ganz zuverlässig bekannt, daß auf diese Weise jene jüdischen Speculanten jetzt eine jährliche sichere Rente von 5000 Thln. haben. Man könnte mir einhalten, daß, wenn diese Speculation von diesen Juden nicht gemacht worden wäre, sie jetzt in den Händen von Christen sein würde. Das widerlegt sich aber am besten dadurch, daß die Christen sich hinsichtlich ihrer Miethpreise wirklich billiger finden lassen, als die Juden, denn sonst würden die letzteren nicht eben jenen großen Nutzen meistens auf Kosten der Christen haben. — Zur Ehre meiner jüdischen Mitbürger muß ich aber bemerken, daß es vornehmlich ein ausländischer Jude ist, der diesen Unfug treibt, der leider aber in Leipzig selbst Unterstützung von einem unserer Glaubensgenossen findet, für dessen Emancipation ich auch nicht stimmen würde, wenn sie hier in Frage käme. Nach alle diesem wird aber die Folgerung nicht unrichtig sein, daß, wenn es zulässig sein würde, daß die Juden mehr als ein Grundstück, oder wie die Deputation den Antrag gestellt hat, viele solche Grundstücke erwerben können, dann die Christen von den Juden noch mehr gedrückt würden, als sie es schon werden. Das ist für mich wenigstens ein nicht unbedeutender Grund, warum ich gegen den Antrag der Deputation stimmen werde.

Abg. S a c h s e: Es ist stets erfreulicher, von Wohlstand, als von Armuth zu vernehmen, und deshalb auch erfreulich, in der Petition zu lesen, wie der Besitz von Gartengrundstücken ein hauptsächliches Motiv derselben gewesen sei. Das zeigt, daß der Druck der Verhältnisse auf die jüdische Bevölkerung nicht so nachtheilig, wie man behaupten will, einwirken muß, und ich hätte allerdings auch mich für eine Abkürzung der Verkaufsfrist erklärt, wenn nicht der Herr Vicepräsident die Behauptung (s. oben S. 843) aufgestellt hätte, daß sie die Häuser auf fremde Namen kaufen, und es daher bedenklich ist, diese Frist abzukürzen. Ich muß mich aber wundern, wie solche Scheinkäufe auf christliche Besitzer so öffentlich geschehen können; denn ich sehe das als eine Handlung an, die unter die Kategorie des Betrugs gehört, und ist auch keine Person interessirt, so ist es doch der Staat. In dem Gesetz vom 16. August 1838, ist den Juden nur der Besitz eines Grundstücks erlaubt, was ein indirectes Verbot ist, mehr als ein Grundstück zu besitzen, und wer das umgeht, macht sich gleich dem, der seinen Namen dazu gibt, einer Täuschung schuldig, die strafwürdig ist, eines Vergehens, das von der Polizei hätte gerügt und zur Criminaluntersuchung gebracht werden sollen. Für den Antrag des Abg. Müller, es möchte der Besitz von Gartengrundstücken den jüdischen Bewohnern in Dresden und Leipzig neben dem Besitz von städtischen Grundstücken gestattet werden, erkläre ich mich unter der Voraussetzung, daß ebenfalls eine Frist von zehn Jahren gelte, nach welcher erst ein solches Grundstück veräußert werden darf. Denn außerdem würde mich die Besorgniß erfüllen, daß dies zum Gegenstande eines Handelsgeschäfts

gemacht wird. Ich weiß nicht, ob als bekannt anzunehmen ist, daß, wenn der Antrag durchginge, und ein Jude ein Gartengrundstück erkaufte, er von diesem Grundstück auch die zehnjährige Besitzfrist halten soll. Ist dieses nicht bestimmt, so würde ich bitten, daß die Beschränkung des Besitzes auf zehn Jahre dem Antrage hinzugefügt werde.

Präsident D. H a a s e: Das würde sich erreichen lassen, wenn, was recht süglich geschehen kann, über den Punkt 6 zuerst abgestimmt würde; es wird sich sodann herausstellen, ob die Kammer bei dem Gebot des zehnjährigen Besitzstandes beharren will. Es dürfte daher ein Amendement zu dem Müller'schen Antrag wohl nicht nöthig sein. Ich muß indessen dem geehrten Abgeordneten überlassen, ob derselbe mit mir darüber einverstanden sei, daß sein Antrag als Unteramendement unter diesen Umständen wegfalle.

Abg. S a c h s e: Ich bin damit einverstanden.

Abg. E u n e r: Wenn der Punkt a, daß ein Jude mehr als ein Grundstück in Dresden und Leipzig besitzen dürfe, dahin modificirt würde, daß eine bestimmte Zahl ausgesprochen wird, so bin ich damit einverstanden. Was das betrifft, daß nach dem Deputationsgutachten die zehn Jahre auf fünf herabgesetzt werden sollen, so finde ich das auch unbedenklich; denn wenn man die Juden näher kennt, so weiß man wohl, daß ihnen ein kleiner Profit, der ihnen nahe liegt, weit mehr gilt, als eine weit aussehende Speculation. Sie mögen nicht gern ihr Geld wohin geben, wenn sie nicht genauer wissen, wann und welchen Gewinn es abwerfen kann; sie sind zu unruhig, zu beweglich, zu mißtrauisch dazu. Hieraus erklären sich auch satfam manche Erscheinungen in der Börsenwelt, wozu man gar keinen vernünftigen Grund auffinden kann. Ich glaube deshalb, daß fünf Jahre genug sind; denn auch so lange speculirt meines Dafürhaltens kein Jude mit einem Hause.

Abg. D. v. M a y e r: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß Vieles im Leben eine Täuschung und doch nach dem Criminalgesetzbuch nicht strafbar ist. Der Abgeordnete Sachse irrt sich gewaltig, wenn er diese Scheinkäufe unter die Kategorie des Betrugs stellen will. Betrug wird eine Täuschung nur dann, wenn die Absicht vorliegt, sich dadurch einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen oder Andern Schaden zuzufügen. Es möchte aber schwerlich jemals zu beweisen sein, weder daß die Juden einen unrechtmäßigen Gewinn machen, wenn sie für ihr gutes Geld ein Haus kaufen oder es wieder verkaufen, noch daß einem Andern dadurch ein Schaden im rechtlichen Sinne zugefügt wird, wenn ein Jude ein Haus kauft oder verkauft. Dagegen muß ich protestiren! — Uebrigens erkläre ich mich für beide Anträge der Deputation, und eventuell auch für den Antrag des Abg. Müller.

Abg. S a c h s e: Da ich Mann von Fach bin, so kann ich die Meinung des Abg. D. v. Mayer nicht so ungerügt hingehen lassen. Wenn die Täuschung, der Betrug unschuldig sein sollte, so sehe ich nicht ein, warum das Gesetz gegen die Täuschungen besteht; sie könnten dann offen betrieben werden, und eine Beschränkung wäre nicht nöthig.